

Die Berufung führte zur Abänderung des Urteils hinsichtlich des Ausspruchs der Geldstrafe als Zusatzstrafe.

Aus den Gründen:

Wenn mit der Berufung eine bedingte Verurteilung der Angeklagten angestrebt wird, so kann der Senat dem nicht folgen. Zwar ist festgestellt worden, daß die Angeklagte überwiegend gute Arbeit geleistet hat und bisher auch nicht vorbestraft ist, jedoch reicht das allein für die Anwendung des § 1 StEG nicht aus.

Bei der Prüfung, ob eine bedingte Verurteilung gerechtfertigt ist, sind alle objektiven und subjektiven Umstände der Straftat als Einheit zu würdigen. So mußte berücksichtigt werden, daß die Angeklagte das ihr von den Kollegen auf Grund ihrer guten Leistungen entgegengebrachte Vertrauen gröblich mißbraucht hat. Als Verkaufsstellenleiterin war die Angeklagte in besonderem Maße verpflichtet, das ihr anvertraute gesellschaftliche Eigentum vor Verlusten zu schützen. Dieser Verantwortung ist sie nicht gerecht geworden. Vielmehr hat sie ihre Stellung dazu ausgenutzt, sich unrechtmäßig zu bereichern. Dabei hat sie nicht nur einmal einen Geldbetrag unterschlagen, sondern fortgesetzt handelnd die ihr gegebenen Möglichkeiten ausgenutzt, so daß der Konsumgenossenschaft ein Schaden von 1800 DM zugefügt wurde. Die von der Angeklagten bei der fortgesetzten Tatbegehung gezeigte Intensität und die Motive ihres Handelns mußten bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Dies hat das Kreisgericht auch richtig beachtet.

Besonders verwerflich war, daß die Angeklagte sich das Geld aheignete, um weit über ihre Verhältnisse hinaus leben zu können. Eine finanzielle Notlage lag bei ihr zu keiner Zeit vor. Im Gegenteil: Die Angeklagte stand sich gemeinsam mit ihrem Ehemann bei einem monatlichen Gesamtnettoeinkommen von etwa 1000 DM finanziell gut, und sie konnte für ihre persönlichen Bedürfnisse Anschaffungen machen, die wesentlich über den Durchschnitt hinausgehen. Die Angeklagte wollte sich aber auch noch einen Pkw anschaffen, ohne sich dabei Einschränkungen auf anderen Gebieten des täglichen Lebens aufzuerlegen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, bereicherte sie sich auf Kosten des gesellschaftlichen Eigentums und des Eigentums anderer Bürger.

Der Vorsatz der Angeklagten, das Vermögen der Konsumgenossenschaft zu schädigen, geht auch aus ihren Einlassungen hervor. Sie hat ausgesagt, daß sie sich entschlossen hatte, Geld aus der Kasse der Verkaufsstelle zu nehmen, da sie mit einer Plusdifferenz rechnete, weil sie mehrere Waren zu einem höheren als dem gesetzlichen Preis verkauft hatte. Die Angeklagte wußte, daß Verkaufsstellenleiter beim Auftreten einer Minusdifferenz lediglich in Höhe eines Monatsgehalts verantwortlich gemacht werden, wenn man ihnen nur eine fahrlässige Pflichtverletzung nachweisen kann. Sie überlegte sich, daß für den Fall, daß sie wegen einer Minusdifferenz zur Verantwortung gezogen würde, die Summe der von ihr entnommenen Beträge immer noch höher wäre als ein Monatsgehalt.

Das Kreisgericht hat zutreffend ausgeführt, daß die Angeklagte durch ihre strafbaren Handlungen der Konsumgenossenschaft nicht nur einen relativ erheblichen Vermögensschaden zugefügt hat, sondern daß dadurch auch das Vertrauen der Bevölkerung, insbesondere der Mitglieder, zur Konsumgenossenschaft stark beeinträchtigt wurde. Dies war vor allem auch deshalb der Fall, weil die Angeklagte zur Verschleierung ihrer Unterschlagungshandlungen von den Kun-

den für einzelne Waren überhöhte Preise verlangt hatte.

Unter Beachtung dieser gesamten Umstände und des Tatmotivs der Angeklagten muß ihr Verhalten als erheblich gesellschaftsgefährlich angesehen werden. Daß einige die Straftat begünstigende Bedingungen in der Leitungstätigkeit der Konsumgenossenschaft festgestellt wurden, kann demgegenüber nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Diese Faktoren heben die volle Verantwortlichkeit der Angeklagten für ihr vorsätzliches Handeln nicht auf, worauf das Kreisgericht zutreffend hingewiesen hat.

Die Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung liegen somit bei der Angeklagten nicht vor, und auch die Höhe der ausgesprochenen Gefängnisstrafe ist nicht zu beanstanden.

Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts hat der Senat aber nicht erneut auf eine Geldstrafe erkannt. Angesichts der Höhe der ausgesprochenen Freiheitsstrafe und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Angeklagte verpflichtet ist, den von ihr verursachten Schaden wiedergutzumachen, besteht keine Notwendigkeit, die erzieherische Wirkung durch eine Geldstrafe zu verstärken.

g 200 StPO.

1. Bei erneuter gleichartiger Straffälligkeit haben die Gerichte sorgfältig zu prüfen, inwieweit die erneute Straftat Ausdruck einer negativen Entwicklung des Täters ist und ein innerer Zusammenhang zwischen den Straftaten besteht. Darüber geben insbesondere die den Straftaten zugrunde liegenden Motive Aufschluß.

2. Die Vorbestraftheit eines Täters führt nicht zwingend zu einer Verschärfung der Strafe, es sei denn, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Rückfalls vorliegen.

BG Halle, Ur. des Präsidiums vom 6. Juni 1964 — Kass. S 3/64.

Das Kreisgericht hat die Angeklagte K. wegen Diebstahls von gesellschaftlichem und persönlichem Eigentum (§ 29 Abs. 1 StEG; § 242 StGB) zu einer Gesamtstrafe von vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Das Kreisgericht hat im wesentlichen folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die 19jährige Angeklagte besuchte zehn Jahre lang die polytechnische Oberschule. Danach nahm sie die Lehre in einem Fotogeschäft auf. Dieses Lehrverhältnis wurde gelöst, weil die Angeklagte in ihrem Lehrbetrieb einen Betrag von 1000 DM entwendet hatte. Sie wurde deswegen am 18. Juni 1963 zu neun Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Nach Lösung des Lehrverhältnisses ging sie fünf Monate lang keiner Arbeit nach. Seit dem 8. Oktober 1963 ist die Angeklagte als Küchenhilfe im VEB K. tätig.

Am 15. Oktober 1963 wurde sie erstmalig zur Nachtschicht eingesetzt. Sie hatte u. a. auch die Aufgabe, Limonade zu verkaufen. Als sie Geld zu wechseln hatte, begab sie sich in den Aufenthaltsraum, in dem der Schrank mit dem Wechselgeld stand, der für jeden in der Küche Beschäftigten zugänglich war. Darin wurden u. a. auch Essenmarken aufbewahrt. Die Angeklagte nahm ein Paket (86 Stüde) der gebündelten Essenmarken an sich. Für neun dieser Essenmarken ließ sie sich auch Essen aushändigen. Den Rest verbrannte sie, weil in der Zwischenzeit der Diebstahl entdeckt worden war und die Küchenleitung Sicherheitsmaßnahmen eingeleitet hatte.

Am 13. November 1963 befand sich die Angeklagte im Umkleideraum und stellte fest, daß eine Arbeitskollektin ihre Einkaufstasche dort abgestellt hatte. Die Angeklagte entwendete aus der in der Tasche befindlichen Geldbörse einen Betrag von 5 DM, um ihrem Kleinkind ein Spielzeug zu kaufen.